



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Wenzel & Drehmann
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - 3. Änderung, Bebauungsplan Nr. 1 "INGEPA 2000, Teilgebiet Rehmsdorf" der Gemeinde Elsteraue

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Bartsch,

mit E-Mail vom 11.02.2022 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Elsteraue.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung (Flächentausch), des Bebauungsplans Nr. 1 "INGEPA 2000, Teilgebiet Rehmsdorf" der Gemeinde Elsteraue bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

10.03.2022

32-34290--5280/2022

Thomas Häusler

Durchwahl +49 345 5212-140

stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Thomas.Haeusler@sachsen-anhalt.de

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen somit nicht entgegen.

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Im Bereich des Vorhabens liegt oberflächennah Löss vor, der aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser aufnimmt. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann.

Falls Versickerungen geplant sein sollten, gilt: Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwasser im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.

Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.

Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des angestrebten Flächenaustausches gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Die Bodenverunreinigungen sind bekannt. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Gemeinde eine geplante Grünfläche erhält, in der bereits ein besonders hoch belasteter Bereich (bezeichnet mit C2) bekannt ist. Empfohlen wird, mit dem Flächenaustausch die Verbindlichkeiten (Zusatzkosten für die Gemeinde) von Überwachung und Sanierung der Verunreinigungen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Häusler".

Häusler